

Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Rastatt¹ für das Kalenderjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024)

I. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Baden-Baden (im Folgenden: „**Stadt**“) und der Landkreis Rastatt (im Folgenden: „**Landkreis**“) tragen als Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG-BW die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Verkehrsleistungen für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Sie bedienen sich zur Verkehrsleistungserbringung des Eigenbetriebs Stadtwerke Baden-Baden der Stadt Baden-Baden, Waldseestraße 24, 76530 Baden-Baden (im Folgenden: „**SWBAD**“). Die Stadt und der Landkreis nehmen ihre Aufgaben im Nahverkehrsraum Stadt Baden-Baden und Landkreis Rastatt (Nahverkehrsraum Baden-Baden) in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit als „Gruppe von Behörden“ gemäß Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 wahr.

Der Berichtspflicht aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 kommt die Stadt mit dieser Veröffentlichung für den **Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024** nach und veröffentlicht hiermit zusammen mit dem Landkreis, dessen Beiträge als weiteres Mitglied der „Gruppe von Behörden“ im Sinne der oben genannten Verordnung nachrichtlich dargestellt sind, ihren Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte.

Die Qualität der zu erbringenden Nahverkehrsleistung bestimmt sich nach dem Nahverkehrsplan 2014 des Karlsruher Verkehrsverbundes (im Folgenden: „**KVV**“).

II. Betreiberbezogene Angaben

Die Stadt und der Landkreis haben gemäß Artikel 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 die Linienbündel „Baden-Baden“ und „Baden-Baden/Landkreis Rastatt“ an die SWBAD direkt vergeben.

1. Aufstellung von Art und Umfang der Liniengenehmigungen

Die SWBAD war im Berichtszeitraum Inhaberin folgender Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG:

¹ Wegen des Vorliegens einer Vergabe durch die Stadt Baden-Baden und den Landkreis Rastatt als Gruppe zuständiger Behörden werden hier auch Zuwendungen des Landkreises Rastatt dargestellt. Insoweit ist die Darstellung nur nachrichtlich, da der Landkreis Rastatt seiner Berichtspflicht bereits im Rahmen der Veröffentlichung eines Gesamtberichts durch die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH nachgekommen ist. Auf diesen Bericht wird diesbezüglich verwiesen.

Linienbündel „Baden-Baden“

Linie 201:	Baden-Baden Oberbeuern – Baden-Baden Bahnhof
Linie 203:	Baden-Baden Bahnhof – Baden-Baden Balg Friedhof
Linie 204:	Baden-Baden Malschbach – Baden-Baden Merkurwald
Linie 205:	Baden-Baden Merkurwald – Baden-Baden Bahnhof
Linie 206:	Baden-Baden Augustaplatz – Baden-Baden Balg Friedhof
Linie 207:	Baden-Baden Lichtental – Sinzheim Goethestraße
Linie 208:	Baden-Baden Augustaplatz – Baden-Baden Augustaplatz
Linie 213:	Kuppenheim-Oberndorf – Baden-Baden Augustaplatz
Linie 214:	Baden-Baden Tiergarten/cts-Klinik – Gaggenau-Bad Rotenfels Schulzentrum Dachgrube
Linie 216:	Baden-Baden-Neuweier Kirche – Baden-Baden-Haueneberstein Industriegebiet
Linie 218:	Baden-Baden Augustaplatz – Sandweier Autobahnkirche
Linie 204 (ALT ²):	Baden-Baden Malschbach – Baden-Baden Altenpflegeheim Schafberg
Linie 205 (ALT):	Baden-Baden Merkurwald – Baden-Baden Leopoldsplatz
Linie 206 (ALT):	Baden-Baden Schweigrother Platz – Baden-Baden Balg Friedhof
Linie 207 (ALT):	Baden-Baden Schweigrother Platz – Baden-Baden Obere Breite
Linie 214 (ALT):	Baden-Baden Augustaplatz – Gaggenau Bahnhof
Linie 216 (ALT):	Baden-Baden-Neuweier Kirche – Baden-Baden Augustaplatz Baden-Baden Bahnhof – Baden-Baden-Haueneberstein Industriegebiet
Linie 218 (ALT):	Baden-Baden Bahnhof – Sandweier Autobahnkirche

Linienbündel „Baden-Baden/Landkreis Rastatt“

Linie 211:	Neuweier – Sinzheim
Linie 212:	Baden-Baden Bahnhof – Rastatt Bahnhof
Linie 215:	Baden-Baden Bahnhof – Rheinmünster/Baden-Airpark
Linie 218:	Sandweier Autobahnkirche - Iffezheim - Rastatt-Ottersdorf
Linie 212 (ALT):	Baden-Baden Bahnhof – Sandweier Nord
Linie 215 (ALT):	Baden-Baden Bahnhof – Hügelsheim Hardtwald Schule / Victoriastraße
Linie 218 (ALT):	Sandweier Autobahnkirche – Iffezheim

² Anruf-Linien-Taxi.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Der SWBAD sind im Berichtsjahr mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 10. Dezember 2015 (Laufzeit vom 13. Dezember 2015 bis zum 14. Dezember 2025) folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden:

- Durchführung der Buspersonennahverkehrsleistungen auf den bei Ziff. 1 genannten Linien mit insgesamt 2.508.404 Nutzwagenkilometern (ohne Sonderverkehre sowie freigestellte Schülerverkehre, bezogen auf das Berichtsjahr) durch den Einsatz von 47 Fahrzeugen (mit Fremdfahrzeugen, bezogen auf das Berichtsjahr und die an Schultagen maximal erforderlichen Umläufe).
- Mit der Leistungserbringung sind in geringem Umfang Subunternehmer (maximal 30 %) beauftragt.
- Ausschließliche Anwendung des KVV-Tarifs.
- Erfüllung der im Nahverkehrsplan 2014 und in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen genannten Qualitätsanforderungen.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen

Linien	Eingesetzte Eigen- und Fremdfahrzeuge	Nutzwagen-KM	Ausgleichsleistung Stadt Baden-Baden	Ausgleichsleistung Landkreis Rastatt
Alle Linien gem. Ziff. 1	47	2.508.404	Ausgleich in Höhe von EUR 3.292.859,69 im Querverbund mit anderen Sparten der SWBAD	Direkter Zuschuss in Höhe von EUR 1.105.971,64

Die SWBAD haben folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

- Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste:
EUR 252,362,42
- Gesetzliche Ausgleichsleistungen für Leistungen im Ausbildungsverkehr:
EUR 1.449.530,76
- Gesetzliche Ausgleichsleistungen für die Beförderung von schwerbehinderten Personen:
EUR 222.663,04

4. Gewährung ausschließlicher Rechte

Der SWBAD wurde zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots nach § 8a Abs. 8 PBefG durch die Stadt und den Landkreis das ausschließliche Recht gewährt, auf den unter Ziff. 1 genannten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß dem PBefG durchzuführen.

III. Verkehrsbezogene Angaben

1. Bedienqualität

Montag bis Freitag sowie samstags wurden die Verkehrsleistungen maximal von 04:40 Uhr bis 02:10 Uhr angeboten. Hierbei verkehrten die Busse auf der innerstädtischen Tal- bzw. Hauptlinie im 12-Minuten- bzw. abends im ca. 20-Minuten-Takt. Ansonsten kamen die Busse im Stadtgebiet Baden-Baden zum Teil alle 20 Minuten, jedoch

hauptsächlich im 30- bzw. 60-Minuten-Takt, zum Einsatz. Auf den Nachbarortslinien wurde ebenfalls ein 60-Minuten-Takt bzw. ab 15.00 Uhr ein 120-Minuten-Takt angeboten.

An **Sonn- und Feiertagen** bestand ein maximales Leistungsangebot in der Regel von 06:01 Uhr bis 02:10 Uhr. Auch hier war auf der Tallinie ein 15-Minuten- bzw. abends ca. 20-Minuten-Takt zu verzeichnen. Im Stadtgebiet Baden-Baden verkehrten die Busse im 30-Minuten- bzw. 60-Minuten-Takt. Auf den Nachbarortslinien fuhren die Busse im 60- bzw. 120 Minuten-Takt.

Des Weiteren kam an allen Tagen auf den Nebenlinien nach 20.00 Uhr bei Bedarf ein Anruflinientaxi als Busersatzverkehr etwa im Stundentakt zum Einsatz, wobei dieser ALT-Verkehr auf der Linie 215 samstags und sonntags auch tagsüber durchgeführt wurde.

Um die Buslinie 201 auf der Strecke zwischen Bahnhof Baden-Baden und der Innenstadt in der Hauptverkehrszeit zu entlasten, setzten die Verkehrsbetriebe bedarfsorientierte Zusatzbusse ein. Die zusätzlichen Schnellbusse verkehrten ab Bahnhof Baden-Baden über die B 500 bis zum Augustaplatz und zurück.

Hierbei konnten am Bahnhof Baden-Baden die Anschlussmöglichkeiten von den IRE-Zügen aus Karlsruhe und Konstanz auf den Bus und umgekehrt gewährleistet werden.

2. Beförderungsqualität

Die Aufgabenträger haben im Nahverkehrsplan sowie im öffentlichen Dienstleistungsauftrag Standards hinsichtlich der Beförderungsqualität formuliert. Diese wurden im Berichtszeitraum eingehalten.

Stadt Baden-Baden, den 11.12.2025

Landkreis Rastatt, den 29.01.2026

i.V.

Alexander Wieland

Erster Bürgermeister

Prof. Dr. Christian Dusch

Landrat